

GRÜNE Fraktion in der Bezirksversammlung Hamburg-Nord
Bussestraße 1, 22299 Hamburg | Tel. 040 5117919 | fraktion@gruene-nord.de

16. August 2013

Kleine Anfrage des Bezirksabgeordneten Martin Bill

**Bürgerbegehren „Eden für Jeden“:
Welche Folgen hat die „kleine Evokation“ für die Bezirksversammlung?**

Mit Antworten des Bezirksamtsleiters Rösler vom 20.8.2013

Der Bezirk plant in dem sogenannten „Pergolenviertel“ (ehemals „Hebebrandquartier“) ca. 1.400 neue Wohnungen zu ermöglichen. Dafür müssen auch Kleingärten weichen, da das neue Quartier zwar ebenfalls Kleingärten beherbergen, deren Zahl aber geringer sein wird, als bisher.

Gegen diese Pläne hat sich eine Bürgerinitiative gegründet, die ein Bürgerbegehren angemeldet hat. Dieses Bürgerbegehren wurde am 1. März 2013 von dem Bezirksamt für unzulässig erklärt, da die Senatskommission für Stadtentwicklung am 28. Februar 2013 beschlossen habe, den Bezirk anzuweisen, das Planverfahren aufgrund der gesamtstädtischen Bedeutung zügig und mit Priorität fortzusetzen. Ein bezirklicher Beschluss, das Planverfahren zu beenden- wie von dem Bürgerbegehren beantragt - sei nicht zulässig.

Der Beschluss der Senatskommission ist als Einzelfallanweisung eine sogenannte „kleine Evokation“. Bei dieser muss der Bezirk das Planverfahren selber weiterführen, während bei einer „großen Evokation“ das Verfahren vom Senat selbst fortgeführt wird, so im Bezirk zuletzt geschehen beim Planverfahren Langenhorn 73.

Die Bezirke führen die verbindliche Bauleitplanung aufgrund der Weiterübertragungsverordnung Bau grundsätzlich als eigene Angelegenheit eigenständig durch. Dabei haben sie alle rechtlichen Vorgaben, insbesondere die des Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Weiter sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. In § 1 Abs. 6 BauGB sind die zu berücksichtigten Belange beispielhaft aufgelistet.

Eine Abwägung setzt voraus, dass auch die Möglichkeit besteht, die Belange so abzuwägen, dass ein Planverfahren nicht fortgesetzt wird. Ist ein bestimmtes Abwägungsergebnis von vornherein ausgeschlossen, so kann ein Abwägungsfehler vorliegen, der den Bebauungsplan rechtswidrig machen würde.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Wie ist der Wortlaut des Senatsbeschlusses, der den Bezirk anweist, das Planverfahren Pergolenviertel (Winterhude 42 / Barmbek-Nord 42 / Alsterdorf 42) fortzuführen?

Das Bezirksamt Hamburg-Nord wird angewiesen, das eingeleitete Bebauungsplanverfahren Winterhude 42/Ohlsdorf 42/Barmbek-Nord 42/Alsterdorf 42 (Amtlicher Anzeiger 2011, Seite 2248) auf der Grundlage des Funktionsplans (Stand 29.1.2013) mit den Eckpunkten: 1.400 Wohnungen (davon 60% öffentlich gefördert), 160 Kleingärten und 5 ha öffentlich nutzbare Grünanlagen - siehe Anlage - zügig und mit Priorität durchzuführen und unter Beachtung des Abwägungsgebots festzustellen.

2. Wann wurde dieser gefasst?
Am 28.02.2013
3. Wer hat an der Sitzung teilgenommen?
4. Wer hat für das Bezirksamt Hamburg-Nord an der Sitzung teilgenommen? Welche Position hat diese Person dort vertreten und wie hat er/sie abgestimmt?

Es haben teilgenommen:

Erster Bürgermeister Scholz
Senator Horch
Senatorin Blankau
Staatsrat Dr. Krupp
Staatsrat Sachs
Staatsrat Lattmann
Staatsrat Pörksen

Herr Grote
Herr Warmke-Rose
Herr Dr. Sevecke
Herr Rösler
Herr Ritzenhoff
Herr Dornquast
Herr Völsch

Herr Prof. Walter
Herr Dr. Bösingher

Herr Köppen
Herr Schuster
Herr Dr. Alpheis
Herr Delissen
Herr Hafke

Herr Stögbauer

Bezirksamtsleiter Hamburg-Mitte
Bezirksamtsleiter Altona
Bezirksamtsleiter Eimsbüttel
Bezirksamtsleiter Hamburg-Nord
Bezirksamtsleiter Wandsbek
Bezirksamtsleiter Bergedorf
Bezirksamtsleiter Harburg

Oberbaudirektor, BSU
Leiter Planungsstab, SK

Leiter Amt W, BWVI
Leiter Landesbetrieb LIG, FB
Leiter Amt V, BSB
Leiter Amt K, Kulturbehörde
Baudezernent Hamburg-Mitte

Geschäftsführung der Senatskommission

Der Leiter des Bezirksamtes Hamburg-Nord hat ohne Stimmrecht teilgenommen.

5. Ist weiterhin sichergestellt, dass die Bezirksversammlung Hamburg-Nord im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für das sogenannte Hebebrandquartier / Pergolenviertel (Winterhude 42 / Barmbek-Nord 42 / Alsterdorf 42) als Ergebnis der Abwägung auch beschließen kann, dass das Vorhaben nicht weiter gefördert wird und der Plan daher nicht festgestellt wird?
6. Wenn nein: Wie ist die Weisung der Senatskommission mit den im BauGB normierten Abwägungsgebot vereinbar?
Vor dem Hintergrund des gefassten Aufstellungsbeschlusses ist die Option einer Nullvariante eher theoretischer Natur. Siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 5 in der Bürgerschaftsdrucksache 20/7937.
7. Wenn ja: Warum ist das Bürgerbegehren, dass genau so einen Beschluss ersetzen wollte, dann unzulässig?
Aus den Gründen des Bescheides vom 05.03.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.04.2013 in der Sache des Bürgerbegehrens „Eden für Jeden“.
8. Ist zutreffend, dass die Bezirksversammlung aufgrund des Beschlusses der Senatskommission für Stadtentwicklung keinen Beschluss mehr fassen kann, das Planverfahren einzustellen?
9. Ist zutreffend, dass die Bezirksversammlung jedoch alle Beschlüsse fassen kann, bei denen weiterhin die planerische Grundlage für 1.400 Wohnungen geschaffen wird?
10. Ist zutreffend, dass damit eine Situation entsteht, dass vom Volk gewählte Abgeordnete einen Beschluss fassen müssen und sie dabei in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt sind?
11. Wie ist die Aufforderung der Senatskommission für Stadtentwicklung, das Planverfahren „zügig“ voranzubringen, definiert? Welche Beschlüsse würden beispielsweise voraussichtlich beanstandet werden, da sie diesem Ziel zuwider liefen?
Die Entscheidungen der Bezirksversammlung unterliegen den gleichen rechtlichen Grenzen wie das Bürgerbegehren. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 5 in der Bürgerschaftsdrucksache 20/7937 .
12. Hat die Senatskommission für Stadtentwicklung eine Abwägung gem. BauGB vorgenommen und öffentliche und private Rechte gerecht gegeneinander abgewogen? Wenn ja, welche Belange wurden erkannt? Welche Belange wurden mit welchem Gewicht in die Abwägung eingestellt? Welchen Abwägungsspielraum hat die Kommission erkannt? Wie wurden die Belange gegeneinander abgewogen?
Wenn nein: Warum nicht?
Diese Frage fällt nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes.
13. Hat das Bezirksamt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Senatskommission für Stadtentwicklung überprüft?
Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
Wenn nein: Warum nicht?
Das Bezirksamt hat keinen Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu zweifeln. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Senatsbeschlüssen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes.